

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einführung einer gemeinschaftlichen Paketsteuer

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-230	186.935	186.930	186.925	186.921
Nettofinanzierung Länder	0	59.030	59.030	59.029	59.030
Nettofinanzierung Gemeinden	0	33.826	33.827	33.827	33.827
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-230	279.791	279.787	279.781	279.778

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Einführung einer Paketsteuer	0	280.000	280.000	280.000	280.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des Paketsteuergesetzes führt im WFA-Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 1,12 Milliarden Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	06.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die technologischen Fortschritte der letzten Jahrzehnte haben zu einer Digitalisierung in allen Bereichen des Handels geführt. Der elektronische Handel hat weltweit ein enormes Wachstum erlebt. In diesem Zusammenhang stieg die Anzahl der im Inland zugestellten Pakete in Österreich rasant an. Dies führt zu erheblichen Herausforderungen, bspw. im Bereich des Umweltschutzes oder für den stationären Handel, der zur nationalen Wertschöpfung beiträgt, für Beschäftigung sorgt und auch für den Fortbestand der wirtschaftlich, sozial und kulturell relevanten Geschäftszonen in Stadtzentren und Ortskernen eine bedeutende Rolle spielt. Obwohl für den Versandhandel auch die heimische Infrastruktur notwendig ist, leisten Versandhändler oftmals einen vergleichsweise geringen Beitrag zur nationalen Wertschöpfung und der Bewältigung der sich aus dem Versandhandel ergebenden Herausforderungen. Diesem Umstand soll durch Einführung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Zustellung von Paketen begegnet werden. Weiters soll die Paketsteuer der Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel dienen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes können keine wichtigen Schritte zur Gegenfinanzierung der Entlastungsmaßnahme im Lebensmittelbereich auf den Weg gebracht werden. Außerdem kommt es zu keiner Stärkung des Umweltschutzes und des stationären Handels. Darüber hinaus erfolgt keine weitere Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Why VAT Pass-Through Varies Across Countries: The Role of Market Power	2025	https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5549700
UK Postal Parcel Traffic Price Elasticities: Intensive and Extensive Margins and Selection Bias	2024	https://hal.science/hal-04940034
International Post Corporation. 2025. SMMS Group Results: Climate Change.	2025	https://www.ipc.be/services/sustainability/smms/group-results/climate-change

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordnete Maßnahme soll unter ökologischen und standortpolitischen Gesichtspunkten einen wesentlichen Beitrag zur Gegenfinanzierung der Entlastungsmaßnahme der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel leisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer gemeinschaftlichen Paketsteuer

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Abgabenvolumen aus der Einführung der Paketsteuer

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €

Zielzustand 2030: 280 Mio. €

BMF-intern

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung einer gemeinschaftlichen Paketsteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen der Einführung der Paketsteuer sollen die Zustellungen von Paketen im Inland der Paketsteuer unterliegen.

Von der Paketsteuer sollen Gegenstände umfasst sein, die im Rahmen von Versandhandelsumsätzen von Versandhändlern versandt oder befördert und im österreichischen Bundesgebiet an nichtunternehmerische Endkundinnen und Endkunden (B2C) zugestellt werden. Auf den Ort, wo sich die Waren im Zeitpunkt der Bestellung befinden, soll es nicht ankommen. Damit sind sowohl Zustellungen im Rahmen von Einfuhr-, innergemeinschaftlichem und nationalem Versandhandel umfasst.

Die Höhe der Steuer soll 2 Euro pro zugestelltem Paket bzw. pro Bestellung (Wahlmöglichkeit des Versandhändlers) betragen und soll jeweils spätestens am letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum (Kalendervierteljahr) folgenden Monats zu entrichten sein. Der Einzelwert der Waren je Sendung soll bei der Selbstberechnung der Steuerschuld dabei nicht relevant sein.

Keine Versandhandelsumsätze im Sinne des Paketsteuergesetzes (PakStG) sollen vorliegen, wenn die Waren vom Empfänger beim Geschäftslokal des Versandhändlers abgeholt werden ("Click and Collect"). Das soll auch bei Abholung in stationären Geschäftslokalen gelten, die zwar nicht vom Versandhändler betrieben werden, aber unter gemeinsamer Marke mit diesem auftreten. Weiters sollen jene Umsätze nicht umfasst sein, wo der Vertragsabschluss im Geschäftslokal des Unternehmers erfolgt, selbst wenn die Ware anschließend vom Unternehmer befördert oder versendet wird.

Steuerschuldner ist der Unternehmer, der Versandhandelsumsätze ausführt und dessen Versandhandelsumsätze im Inland im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 100 Millionen Euro überschritten haben.

Versandhandelsumsätze, die ein Unternehmer durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem unterstützt, gelten für Zwecke dieses Bundesgesetzes als dessen Versandhandelsumsätze, analog zu den umsatzsteuerlichen Regelungen im Versandhandel.

Die Regelungen sollen auf Zustellungen anzuwenden sein, für welche die Steuerschuld nach dem 30. September 2026 entsteht.

Die Preissignale sollten hinsichtlich der Treibhausgas-Effekte (THG Effekte) jedenfalls eine positive (dämpfende) Wirkung entfalten. Eine Reduktion bzw. eine Dämpfung der Nachfrage nach Produkten und in weiterer Folge nach Paketen trägt auch generell zu einer Verminderung von fossil basierten Rohstoffen bei.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	1.119.999	0	280.000	280.000	279.999	280.000
davon Bund	748.573	0	187.144	187.143	187.143	187.143
davon Länder	236.119	0	59.030	59.030	59.029	59.030
davon Gemeinden	135.307	0	33.826	33.827	33.827	33.827
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	1.092	230	209	213	218	222
davon Bund	1.092	230	209	213	218	222
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	1.118.907	-230	279.791	279.787	279.781	279.778
davon Bund	747.481	-230	186.935	186.930	186.925	186.921
davon Länder	236.119	0	59.030	59.030	59.029	59.030
davon Gemeinden	135.307	0	33.826	33.827	33.827	33.827
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	1.119.999	0	280.000	280.000	279.999	280.000
davon Bund	748.573	0	187.144	187.143	187.143	187.143
davon Länder	236.119	0	59.030	59.030	59.029	59.030
davon Gemeinden	135.307	0	33.826	33.827	33.827	33.827
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.092	230	209	213	218	222
davon Bund	1.092	230	209	213	218	222
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	1.118.907	-230	279.791	279.787	279.781	279.778
davon Bund	747.481	-230	186.935	186.930	186.925	186.921
davon Länder	236.119	0	59.030	59.030	59.029	59.030
davon Gemeinden	135.307	0	33.826	33.827	33.827	33.827
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Einführung einer Paketsteuer	0	280.000	280.000	280.000	280.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des Paketsteuergesetzes führt im WFA-Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 1,12 Milliarden Euro.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die betroffenen Versandhändler sollen verpflichtet sein, die Paketsteuer selbst zu berechnen und eine Steuererklärung einzureichen. Spätestens am letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats soll die Steuererklärung für diesen Erklärungszeitraum (Kalendervierteljahr) eingereicht werden. Die Übermittlung der entsprechenden Steuererklärung soll nur elektronisch im Verfahren FinanzOnline, und zwar im Weg der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Webservices zulässig sein. Die Abgabe einer Jahressteuererklärung soll nicht vorgesehen werden.

Die Paketsteuer führt zu zusätzlichen Verwaltungskosten, die jedoch durch weitestgehende Automatisierung möglichst geringgehalten werden sollen.

Unternehmen**Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben**

Im Rahmen der Einführung der Besteuerung der Zustellung von Paketen sollen aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur solche Versandhändler (Unternehmen, die Versandhandelsumsätze ausführen) unter die Steuerpflicht fallen, deren Versandhandelsumsätze im Inland im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 100 Mio. Euro überschritten haben. Vor dem Hintergrund des weltweit starken Wachstums des elektronischen Handels sowie der hohen Dynamik des Marktumfeldes lässt sich die Anzahl der umsatzstarken Unternehmen nicht eindeutig bestimmen. Auf Basis von Auswertungen von Daten des IOSS (Import-One-Stop-Shop) wird derzeit jedoch angenommen, dass nur ein eingeschränkter Unternehmerkreis von den Verpflichtungen im Rahmen der Einführung des Paketsteuergesetzes potenziell betroffen sein wird.

Die sich im Rahmen der Einführung der Paketsteuer ergebenden IT-Implementierungskosten der potenziell betroffenen Unternehmen können mangels Kenntnis der jeweiligen IT-Infrastruktur und aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht abgeschätzt werden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

		in Mio. Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen privat	Wohnbau						
	Sonstiger Bau						
	Ausrüstung						
	Fahrzeuge						
	Sonstige Investitionen						
Investitionen öffentlich	Wohnbau						
	Sonstiger Bau						
	Ausrüstung						
	Fahrzeuge						
	Sonstige Investitionen						
Konsum Privat							
Konsum Öffentlich			0,23	0,21	0,21	0,22	0,22
Transfer	Alle Haushalte			-224,00	-232,40	-240,80	-252,00
	Ausland			-56,00	-47,60	-39,20	-28,00
	(private) Unternehmen						
Exporte							
Gesamtinduzierte Nachfrage			0,23	-279,79	-279,79	-279,78	-279,78

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030
Wertschöpfung in Mio. €	8,72	-19,67	-9,76	-7,41	-10,40
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	3,81	-4,77	0,43	1,32	-1,03
Beschäftigung (in JBV)	374,65	-28,55	325,75	359,76	158,06

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Die vorgesehene steuerliche Erfassung von Aktivitäten mit negativen externen Effekten als Gegenfinanzierung der Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Nahrungsmittel hat per se einen geringfügigen negativen Wertschöpfungseffekt. Der Beschäftigungseffekt wird durch Personalaufwand und Werkleistungen getragen bzw. ist auf eine modellimmanente Ausweichreaktion der betroffenen Haushalte zurückzuführen. Es wird angenommen, dass die Maßnahme zu einem über die Zeit fallenden Anteil von Unternehmen des externen Sektors getragen wird. Empirisch wurde dieser Zusammenhang etwa hier nachgewiesen: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5549700

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Maßnahmen nehmen keinen signifikanten Einfluss auf unselbstständig tätige Ausländerinnen und Ausländer.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:

Zur Abschätzung möglicher Effekte auf die Wirkungsdimension Klima wurde ein zweistufiger Ansatz gewählt, der sowohl mikroökonomische Verhaltensanpassungen als auch gesamtwirtschaftliche Effekte berücksichtigt. Insgesamt wird damit gerechnet, dass die jährliche Gesamtreduktion der Treibhausgasemissionen rund 3,8 kt CO₂-Äq beträgt. Über den Betrachtungszeitraum von fünf Jahren ergibt sich eine kumulierte Minderung von rund 17 kt CO₂-Äq. Im ersten Schritt wird davon ausgegangen, dass die Paketsteuer - unter der Annahme einer Gesamtzahl von 140 Mio. Paketen - den relativen Preis einer steuerpflichtigen Zustellung bzw. Bestellung um rund 5,13 Prozent erhöht. Insbesondere wurde der direkte Wirkungskanal der Maßnahme über eine elastizitätsbasierte Abschätzung modelliert. Auf Basis empirischer Evidenz aus dem Post- und Paketssektor (Fève et al., 2024) wird eine Preiselastizität der Paketnachfrage von -0,78 verwendet. Daraus ergibt sich ein Rückgang der steuerpflichtigen Paketmenge von rund 4,0 Prozent, was einer Reduktion von etwa 5,6 Mio. Paketen pro Jahr entspricht. Unter Verwendung eines Emissionsfaktors der International Post Corporation von 0,4638 kg CO₂-Äq pro Paket ergibt sich daraus eine direkte THG-Minderung von rund 2,6 kt CO₂-Äq pro Jahr. Diese Wirkung ist als aggregierte Verhaltensreaktion zu interpretieren und umfasst mehrere Anpassungskanäle, insbesondere eine stärkere Bündelung von Bestellungen sowie eine Reduktion von Retouren. Die Ausgestaltung der Maßnahme – insbesondere die Besteuerung pro Bestellung sowie das Nicht-Wegfallen der Steuer im Retourenfall – setzt gezielt Anreize zur Reduktion umweltbelastender Aspekte des Versandhandels. Dazu zählen insbesondere Verpackungsmaterial, zusätzliche Transportwege durch Retouren sowie Emissionen auf der letzten Meile. Im zweiten Schritt wird davon ausgegangen, dass die Einführung der Paketsteuer zu einer geringfügigen dämpfenden Wirkung auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage führt (durch eine geringfügige Reduktion des privaten Konsums). Diese Effekte wurden mithilfe des Klimachecktools des Umweltbundesamts in THG-Wirkungen übersetzt. Auf Basis der Modellrechnung ergeben sich zusätzliche THG-Minderungen von rund 1,1 bis 1,2 kt CO₂-Äq pro Jahr (2026–2030), die über gesamtwirtschaftliche Anpassungsprozesse wirken. Die Abschätzung ist mit Unsicherheiten verbunden, insbesondere hinsichtlich der Übertragbarkeit der verwendeten Elastizität sowie der tatsächlichen Verhaltensreaktionen im Versandhandel. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Umweltwirkungen – etwa durch Veränderungen bei Verpackungsmaterial, Logistikstrukturen oder Flächeninanspruchnahme – nicht explizit quantifiziert werden konnten, jedoch tendenziell in die gleiche Richtung wirken dürften.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		230	209	213	218	222	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	230	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	15	15	15	15
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		0	97	99	102	104
gem. BFG bzw. BFRG	150204 Finanzamt für Großbetriebe		0	97	99	101	103

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen:

Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 wird durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.

Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2026ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG.

Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			144	2,00	147	2,0	150	2,00	153	2,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			144	2,00	147	2,00	150	2,00	153	2,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Paketsteuergesetz	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b		2,00	2,00	2,00	2,00

Im Rahmen der Umsetzung des Paketsteuergesetzes kommt es zu einem zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt rund 2 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) ab dem Jahr 2027:

- Durch die Einführung der Paketabgabe sind adäquate, strukturierte Kontrollmechanismen sowie ergänzende Prüfroutinen zu etablieren, um die ordnungsgemäße Einhaltung der abgabenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zur Abdeckung des erhöhten Arbeitsaufkommens bedarf es zusätzlich jeweils eines VBÄ im FAÖ (Finanzamt Österreich) und FAG (Finanzamt für Großbetriebe).

Für die Erhebung der Paketsteuer soll jenes Finanzamt zuständig sein, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Steuerschuldners zuständig ist.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030	
Bund			50	51	53	54
Länder						
Gemeinden						
Sozialversicherungsträger						
GESAMTSUMME		50,00	51	53	54	

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	230	15	15	15	15
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	230	15	15	15	15

Bezeichnung	in €	2026		2027		2028		2029		2030	
		Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge
Einführung Paketsteuer	Bund	1	230.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00

Im Zusammenhang mit der Paketsteuer muss eine neue Erklärung in FinanzOnline eingerichtet werden. Zudem wird die Aufnahme einer neuen Abgabensart und die Anpassung der Buchungslogik erforderlich. Des Weiteren müssen Steckbriefe für die geforderten Kennzahlen eingerichtet werden. Daraus ergeben sich unter anderem im Jahr 2026 einmalige IT-Umsetzungskosten in Höhe von insgesamt rund 230.000 Euro. Ab dem Jahr 2027 belaufen sich die jährlichen IT-Betriebskosten auf insgesamt rund 15.000 Euro.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		187.144	187.143	187.143	187.143
Länder		59.030	59.030	59.029	59.030
Gemeinden		33.826	33.827	33.827	33.827
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		280.000	280.000	279.999	280.000

Bezeichnung	in € Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Einführung einer Paketsteuer (Inlandsanteil)	Bund			1 149.714.880,0	0	1 155.329.188,0	0	1 160.943.496,0	0	1 168.429.240,0	0
Einführung einer Paketsteuer (Inlandsanteil)	Länder			1 47.223.680,00		1 48.994.568,00		1 50.765.456,00		1 53.126.640,00	
Einführung einer Paketsteuer (Inlandsanteil)	Gemeinden			1 27.061.440,00		1 28.076.244,00		1 29.091.048,00		1 30.444.120,00	
Einführung einer Paketsteuer (Auslandsanteil)	Bund			1 37.428.720,00		1 31.814.412,00		1 26.200.104,00		1 18.714.360,00	
Einführung einer Paketsteuer (Auslandsanteil)	Länder			1 11.805.920,00		1 10.035.032,00		1 8.264.144,00		1 5.902.960,00	
Einführung einer Paketsteuer (Auslandsanteil)	Gemeinden			1 6.765.360,00		1 5.750.556,00		1 4.735.752,00		1 3.382.680,00	

Durch die Einführung der Besteuerung der Zustellung von Paketen wird aufgrund einer Schätzung von Expertinnen und Experten mit einem Mehraufkommen von rund 280 Millionen Euro pro Jahr (ab dem Jahr 2027) gerechnet. Basis ist dabei insbesondere die anhand der B2C-Versandhandelsumsätze aus vergangenen Jahren geschätzte Anzahl an jährlich zugestellten Paketen im Rahmen des B2C-Versandhandels.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Für die Verbuchung der Erträge aus der Paketsteuer wurden im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes dazu eigene Konten in der Untergliederung 16 eröffnet.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 06.05.2026 15:20:27

WFA Version: 0.3

OID: 5683

A0|B0|C0|D0|I0|J0|L0